

▶ NATO Truppenstatut

Liste der amtlichen Beschaffungsstellen wurde aktualisiert

| Das BMF hat die „Liste der amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen der ausländischen Streitkräfte, die zur Erteilung von Aufträgen auf abgabenbegünstigte Leistungen berechtigt sind“ aktualisiert (Stand 01.01.2019; BMF, Schreiben vom 02.01.2019, Az. III C 3 – S 7492/07/10001). |

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Aktuelle Liste „NATO: Amtliche Beschaffungsstellen (Stand: 01.01.2019)“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 37528440



DOWNLOAD
Aktuelle Liste
auf asr.iww.de

▶ Kfz-Steuer

Doch reduzierte Kfz-Steuer bei Dieselfahrverbot?

| Muss die Kfz-Steuer auch bei einem Dieselfahrverbot in voller Höhe gezahlt werden oder hat der Halter Anspruch auf eine Reduzierung? Das will ein Dieselfahrer vom BFH wissen. Er hat gegen eine für ihn ungünstige Entscheidung des FG Hamburg Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerde trägt das Az. III B 2/19. |

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Kfz-Steuer ist auch bei Dieselfahrverbot in voller Höhe zu zahlen“, ASR 1/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45629748



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2019
Seite 1

▶ Umsatzsteuer

Briefkastenanschrift des Lieferanten reicht zum Vorsteuerabzug

| Jetzt ist es amtlich: Eine Briefkastenanschrift (Postfach-Adresse) auf der Rechnung eines Lieferanten reicht für den Vorsteuerabzug aus. Das hat der EuGH am 15.11.2017 entschieden. Daraufhin hat der BFH seine Rechtsprechung geändert und die beiden Verfahren nach den Vorgaben des EuGH zugunsten der beiden unternehmerisch tätigen Steuerzahler entschieden. Jetzt hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) an die neue Rechtsprechung angepasst. Damit ist die Neuregelung verbindlich. |

Die entscheidenden Sätze 3 und 4 in Abschn. 14.5. Abs. 2 UStAE lauten nun: „Es reicht jede Art von Anschrift, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift erreichbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.“ (BMF, Schreiben vom 07.12.2018, Az. III C 2 – S 7280-a/07/10005 :003, Abruf-Nr. 206088).

 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Briefkastenanschrift des Lieferanten reicht zum Vorsteuerabzug“, ASR 9/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45430095
- Beitrag „Briefkastensitz des Lieferanten reicht zum Vorsteuerabzug“, ASR 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 45011538



ARCHIV
Ausgaben 9 | 2018
und 12 | 2017

Dieselfahrer
wehrt sich gegen
ungünstiges Urteil
des FG Hamburg

BMF erteilt
seinen Segen